



# VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38650  
Telefax: (+43 1) 4000 99 38650  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-101/007/16112/2020-2  
A. Kommanditgesellschaft

Wien, 08.01.2021

Geschäftsabteilung: VGW-G

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. Köhler über die Beschwerde der A. Kommanditgesellschaft gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien (Magistratsabteilung 40 – Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht) vom 16.10.2020, Zl. ..., betreffend Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz, zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

### Entscheidungsgründe

#### Verfahrensgang

Mit Antrag vom 14.05.2020 beantragte die beschwerdeführende Gesellschaft gestützt auf eine Verordnung des Magistrates der Stadt Wien vom 11.03.2020 betreffend Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung des neuartigen Coronavirus (1. SARS-CoV-2-Verordnung) sowie eine Verordnung des Magistrates der Stadt Wien vom 03.04.2020 betreffend das Verbot von Zusammenkünften zur Verhinderung der Weiterverbreitung des neuartigen Coronavirus (2. SARS-CoV-2-Verordnung) eine Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32

Epidemiegesetz in der gesetzlichen Höhe, jedenfalls für den Zeitraum von 11.03.2020 bis 10.04.2020.

Mit Antrag vom 10.06.2020 beantragte die beschwerdeführende Gesellschaft gestützt auf Verordnungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz BGBl Nr. 96/2020 und 98/2020, eine Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 Epidemiegesetz in der gesetzlichen Höhe, jedenfalls für den Zeitraum von 16.03.2020 bis 30.04.2020.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 16.10.2020 wurden diese Anträge gemäß § 32 Abs. 1 Z 7 iVm § 24 Epidemiegesetz abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die form- und fristgerecht erhobene – Beschwerde, die sich ausdrücklich nur gegen die Abweisung des Antrages gemäß § 32 Epidemiegesetz vom 14.05.2020 richtet.

Die belangte Behörde traf keine Beschwerdevorentscheidung und legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Verwaltungsgericht vor.

### Feststellungen

Die beschwerdeführende Gesellschaft – A. Kommanditgesellschaft (in der Folge: A.) – ist im Firmenbuch zur Nummer FN ... eingetragen. Die A. verfügt über Gewerbeberechtigungen als „Ankündigungsunternehmer“ (GISA-Zahl ...) sowie für die „Durchführung von nicht den landesgesetzlichen Regelungen unterworfenen Veranstaltungen, weiters Organisation der Durchführung von Kongressen und Ausstellungen aller Art sowie Vermittlung von Ausstellungen bei Kongressen und Entgegennahme von Werbeaufträgen für im Eigenverlag hergestellte Ausstellungs- und Werbeprospekte“ (GISA-Zahl ...). Die beschwerdeführende Gesellschaft erlitt im verfahrensgegenständlichen Zeitraum Umsatzeinbußen.

### Beweiswürdigung

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens. Die

entscheidungsrelevanten Feststellungen ergeben sich aus dem Verwaltungsakt bzw. dem Vorbringen der beschwerdeführenden Gesellschaft und sind auch nicht weiter strittig. Insbesondere werden die von der beschwerdeführenden Gesellschaft errechneten Beträge seitens des Verwaltungsgerichts nicht weiter hinterfragt, sondern als wahr unterstellt (VwGH 14.04.2016, Ra 2014/02/0068; 09.07.2020, Ra 2020/09/0019). Schließlich ist bei der maßgeblichen Rechtslage die Höhe des tatsächlichen Umsatzausfalles nicht entscheidungsrelevant. Die Feststellungen zur beschwerdeführenden Gesellschaft ergeben sich aus Abfragen des Firmenbuches sowie GISA-Abfragen. Die entsprechenden Feststellungen sind nicht nur amtsbekannt (da in öffentlichen Registern eingetragen), sie wurden auch von der beschwerdeführenden Gesellschaft bereits im Antrag angesprochen.

### Rechtliche Beurteilung

Die Beschwerde stützt sich zusammengefasst darauf, dass der angefochtene Bescheid inhaltlich rechtswidrig sei, weil die 1. und die 2. SARS-CoV-2-VO Regelungen geschaffen hätten, die für die beschwerdeführende Gesellschaft die tatsächliche Wirkung von Betriebsbeschränkung oder –schließung beziehungsweise allgemein einer Verkehrsbeschränkung gehabt hätten und somit materiell neben § 15 auch die §§ 20 und 24 Epidemiegesetz als Grundlage gehabt hätten; weiters gebiete eine verfassungskonforme Auslegung des § 32 die Zuerkennung eines Vergütungsanspruches der beschwerdeführenden Gesellschaft; schließlich sei von einer planwidrigen Lücke in § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz auszugehen. Der Rechtsprechung des VfGH könne entnommen werden, dass, wenn sich eine Verordnung nach ihrem Inhalt auf eine bestimmte gesetzliche Bestimmung stütze, die unrichtige Bezeichnung der Ermächtigungsnorm nicht schade. Maßgebend sei die inhaltliche Wirkung des Verwaltungsaktes, die gegenständlich in de facto Betriebsbeschränkung beziehungsweise –schließung und einer Verkehrsbeschränkung bestehe. Schon aus diesem Grund bestehe ein Vergütungsanspruch nach § 32 Abs. 1 Z 5 und 7 Epidemiegesetz. Die Interpretation der Behörde laufe darauf hinaus, dass zwei völlig gleich gelagerte Sachverhalte aufgrund unsachlicher rechtlicher Differenzierung unterschiedlich behandelt würden. Das verordnete Verbot käme nämlich einem vollständigen Betriebsverbot zu Lasten von Veranstaltungsunternehmen mit der Wirkung einer Betriebsschließung nach § 20 Epidemiegesetz gleich. Auch wäre die beschwerdeführende Gesellschaft zu einem

sachlich nicht gerechtfertigten Sonderopfer verpflichtet, weshalb ein Eingriff in das Recht auf Unversehrtheit des Eigentums vorliege. Die Nichtnennung des § 15 Epidemiegesetz in § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz stelle eine planwidrige Lücke dar, weil der Gesetzgeber durch § 32 Epidemiegesetz den Nachteil, der vereinzelt den Betrieben durch eine Betriebsschließung entstehe, ausgleichen wollte, die Position von Veranstaltungsunternehmen mit § 15 Epidemiegesetz planwidrig nicht im Blick gehabt und nur aus diesem Grunde ein Entschädigungsanspruch nicht aktiv in § 32 Epidemiegesetz aufgenommen habe. Im Weiteren begründete die beschwerdeführende Gesellschaft die (nunmehrige) Höhe der Forderung nach Ersatz des Verdienstentganges und stellte den Antrag, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass der beschwerdeführenden Gesellschaft ein Verdienstentgang gemäß § 32 Epidemiegesetz für den Zeitraum 11.03.2020 bis 10.04.2020 in der gesetzlichen Höhe, jedenfalls im Umfang von 362.558,89 Euro zuerkannt werde.

Es besteht keine Grundlage für den geltend gemachten Leistungsanspruch bzw. die beantragte Ausgleichszahlung:

Die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) vom 11.03.2020, ABl. 2020/12 (in der Folge: 1. SARS-CoV-2-Verordnung), lautete:

*„Auf Grund des § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 37/2018, wird in Durchführung des Erlasses des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen vom 10. März 2020, GZ 2020-0.172.682, verordnet:*

#### *§1.*

*(1) Sämtliche Veranstaltungen im Wiener Landesgebiet, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, werden untersagt. Ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen liegt dann vor, wenn mehr als 500 Personen (außerhalb geschlossener Räume oder im Freien) oder mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum zusammenkommen.*

*(2) Dies gilt für alle Veranstaltungen iSd Epidemiegesetzes 1950, insbesondere solche, die in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden sollen.*

*(3) Davon nicht erfasst sind jedenfalls Zusammenkünfte allgemeiner Vertretungskörper, der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, im Rahmen der öffentlichen Verwaltung, der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheers, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr, in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, im Zusammenhang mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen, usw.), nach völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Arbeitstätigkeit in Unternehmen, Betriebsversammlungen und der öffentliche Personenverkehr sowie der unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.*

## *§2.*

*Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft und am 3. April 2020 12:00 Uhr außer Kraft.“*

Die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend das Verbot von Zusammenkünften zur Verhinderung der Weiterverbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) vom 03.04.2020 (in der Folge: 2. SARS-CoV-2-Verordnung) lautete:

*„Auf Grund des § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 16/2020, wird in Durchführung des Erlasses des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend das Verbot von Zusammenkünften vom 1. April 2020, GZ 2020-0.201.688, hinsichtlich der Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach § 15 Epidemiegesetz 1950 – unbeschadet der Verordnung BGBl. II 98/2020, zuletzt geändert durch BGBl. II 108/2020 – verordnet:*

## *§1.*

*(1) Sämtliche Veranstaltungen im Wiener Landesgebiet, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, werden untersagt. Ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen liegt dann vor, wenn mehr als 500 Personen (außerhalb geschlossener Räume oder im Freien) oder mehr als fünf Personen, die nicht im selben Haushalt leben, in einem geschlossenen Raum zusammenkommen.*

*(2) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis mit einer Teilnahmezahl von insgesamt höchstens zehn Personen stattfinden. Hochzeiten sind mit 5 Personen limitiert.*

*(3) Davon nicht erfasst sind jedenfalls Zusammenkünfte allgemeiner Vertretungskörper, von Organen von Gebietskörperschaften, von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts, im Rahmen der öffentlichen Verwaltung, der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Österreichischen Bundesheeres,*

*der Rettungsorganisationen, der Feuerwehr, zur Kinderbetreuung, nach völkerrechtlichen Verpflichtungen, zu beruflichen Tätigkeiten, in Massenbeförderungsmitteln sowie in den in § 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 genannten Betrieben.*

## §2.

*Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.“*

§ 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz in der zeitraumbezogen anzuwendenden Fassung vor der Novelle BGBl. I 104/2020 sah einen Ausschluss der Anwendung der Bestimmungen des Epidemiegesetzes betreffend die Schließung von Betriebsstätten für den Fall einer Verordnung gemäß § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz vor. Mit § 4 Abs. 2 iVm § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz in der Fassung vor der Novelle BGBl. I 104/2020 verfolgte der Gesetzgeber offensichtlich den Zweck, im Fall des Schließens oder Beschränkens von Betriebsstätten (generell) oder von nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen auf Grund der COVID-19-Epidemie Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz auszuschließen. Dies vor dem Hintergrund, dass gleichzeitig zahlreiche gesetzliche und behördliche Maßnahmen ergriffen wurden, um die für Betriebe daraus resultierenden negativen wirtschaftlichen Folgen abzumildern. Auch der VfGH betont, die Vielzahl an weitergehenden Förderungen, Beihilfen und Leistungen (Beihilfen bei Kurzarbeit gemäß § 37b AMStG, Härtefallfondsgesetz, Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, Fixkostenzuschuss), die als Ausgleich für allfällige Beschränkungen geleistet werden (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, Rz 101 ff). Regelungstechnisch wurde dabei so vorgegangen, dass in § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz eine Verordnungsermächtigung für ein Verbot des Betretens von Betriebsstätten geschaffen wurde und gleichzeitig in § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz die Anwendung des Epidemiegesetzes ausgeschlossen wurde. Verbote des Betretens von Betriebsstätten iSd § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz richten sich demnach nicht nur an Kunden, sondern auch an die Wirtschaftstreibenden selbst (vgl. dazu die Erläuterungen GP XXVII IA 397/A, S 11). Darüberhinausgehend hat der Gesetzgeber in § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz eine Verordnungsgrundlage für weitergehende an die Allgemeinheit gerichtete Betretungsverbote betreffend „bestimmte Orte“ geschaffen. Da solche Verbote in einer Verordnung nach § 2

COVID-19-Maßnahmengesetz nicht zwingend in direktem Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben standen (etwa Kinderspielplätze, Sportplätze, See- und Flussufer oder konsumfreie Aufenthaltszonen), erübrigte sich auch ein entsprechender Ausschluss der Anwendung des Epidemiegesetzes wie er für Verordnungen nach § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz in § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz vorgesehen war. Die Verordnungsermächtigungen in § 1 und § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz sind vor diesem Hintergrund und dem damit verfolgten umfassenden Ausschluss von Entschädigungsleistungen nach dem Epidemiegesetz für betriebliche Einschränkungen auf Grund von Verordnungen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz zu verstehen. Bei den entsprechenden Verordnungen des Bundesministers handelt es sich (zumindest auch) um eine Verordnung iSd § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz und es kommen folglich gemäß § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz die Bestimmungen des Epidemiegesetzes nicht zur Anwendung.

Mit der 1. SARS-CoV-2-Verordnung (vom 11.03.2020) wurden sämtliche Veranstaltungen im Wiener Landesgebiet, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, untersagt. Mit der 2. SARS-CoV-2-Verordnung (vom 03.04.2020) wurde ein Verbot von Zusammenkünften zur Verhinderung der Weiterverbreitung des neuartigen Coronavirus erlassen.

Im Beschluss vom 26.11.2020, E 3544/2020 führte der VfGH die Abweisung eines Antrages auf Vergütung des Verdienstentganges eines Touristikunternehmens/Reisebüros aus:

*„Der Verfassungsgerichtshof hegt vor dem Hintergrund des vorliegenden Falles und der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfGH 14.7.2020, G 202/2020 ua., Rz 120) keine Bedenken gegen die in § 32 Abs. 1 Z 7 Epidemiegesetz 1950 zum Ausdruck kommende Differenzierung, wonach zwar Entschädigungen im Falle kleinräumiger Verkehrsbeschränkungen (§ 24 leg. cit.), nicht jedoch im Falle – letztlich alle betreffender – Verkehrsbeschränkungen gegenüber dem Ausland (§ 25 leg. cit.) gewährt werden.“*

Eine Entschädigungslosigkeit der Eigentumsbeschränkung stellt nach der Rechtsprechung des VfGH auch keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums dar (VfGH 14.07.2020, G 202/2020

u.a.; 26.11.2020, E 3412/2020; 26.11.2020, E 3417/2020; 26.11.2020, E 3544/2020).

In § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz sind die einen Vergütungsanspruch begründenden Tatbestände taxativ aufgezählt. Ein Vergütungsanspruch auf Grundlage des § 32 Abs. 1 (insbesondere Z 5 und 7) Epidemiegesetz scheidet im Beschwerdefall aus:

§ 32 Epidemiegesetz räumt keinen pauschalen Entschädigungsanspruch für jegliche Form der Beschränkungen ein, sondern enthält eben den angesprochenen taxativen Katalog von Entschädigungsanspruchskonstellationen.

Ein Vergütungsanspruch nach § 32 Abs. 1 Z 1 Epidemiegesetz besteht nur im Falle einer behördlich verfügten Absonderung unter Anwendung der Bestimmungen des § 7 (und des hier nicht in Betracht kommenden § 17) Epidemiegesetz. Dass eine solche behördliche Verfügung im Beschwerdefall getroffen worden wäre, behauptet auch die beschwerdeführende Gesellschaft nicht. Ein Vergütungsanspruch kann somit nicht auf diesen Tatbestand gestützt werden.

Ein Vergütungsanspruch nach § 32 Abs. 1 Z 4 und 5 Epidemiegesetz setzt voraus, dass die Person „in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt“ ist. Eine Beschränkung iSd § 20 Epidemiegesetz liegt gegenständlich aber nicht vor.

Ein Vergütungsanspruch nach § 32 Abs. 1 Z 7 Epidemiegesetz setzt voraus, dass die Person in einer Ortschaft wohnt oder berufstätig ist, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 Epidemiegesetz verhängt worden sind. Eine Verkehrsbeschränkung gemäß § 24 Epidemiegesetz lag gegenständlich aber nicht vor. Es konnten öffentliche Orte und auch öffentliche Verkehrsmittel betreten werden, um zur Arbeit zu gelangen. Unabhängig von einer formalen oder inhaltlichen Betrachtungsweise liegt hier der Anspruchstatbestand nicht vor.

Wenn die beschwerdeführende Gesellschaft ihren Vergütungsanspruch auf § 32 Abs. 1 Z 7 Epidemiegesetz stützen wollte und dazu auf eine aus den Verordnungen des Magistrates resultierenden Beschränkungen der Bewegungsfreiheit verweist, ist dem entgegenzuhalten, dass sich § 32 Abs. 1 Z 7 iVm § 24 Epidemiegesetz auf

Verkehrsbeschränkungen für die Bewohner „bestimmter“ Ortschaften bezieht, welche von der Bezirksverwaltungsbehörde verfügt wurden.

Es handelte sich bei den gegenständlichen Verordnungen bzw. Beschränkungen von Betretungs- bzw. Betriebsrechten auch nicht um „Verkehrsbeschränkungen gegenüber dem Auslande“ im Sinne des § 25 Epidemiegesetz. Solche wären von den Tatbeständen des § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz freilich auch gar nicht erfasst.

Die Bestimmungen der Verordnungen des Magistrates bewirkten auch nicht, dass eine Betriebsschließung nach § 20 Epidemiegesetz angeordnet worden wäre, weshalb insbesondere Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentganges nach § 32 Abs. 1 Z 5 Epidemiegesetz ausgeschlossen sind (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, Rz 94).

Vor Inkrafttreten des COVID-19-Maßnahmengesetzes bestand (bereits) gemäß § 20 Epidemiegesetz die Möglichkeit, die Betriebsbeschränkung bzw. Schließung gewerblicher Unternehmungen beim Auftreten anzeigepflichtiger Krankheiten durch Verordnung anzuordnen. Gemäß § 32 Abs. 1 Z 5 Epidemiegesetz ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, wenn und soweit sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 Epidemiegesetz in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile eine Vergütung zu leisten. Mit dem COVID-19-Maßnahmengesetz schuf der Gesetzgeber eine Grundlage zur Anordnung von Maßnahmen durch Verordnung zur Bekämpfung von COVID-19 (§§ 1 und 2 COVID-19-Maßnahmengesetz). Ein Entschädigungsanspruch für Betroffene einer entsprechenden Maßnahme ist im COVID-19-Maßnahmengesetz generell nicht vorgesehen (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, Rz 111 f).

Dass ein anderer Anspruchstatbestand des § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz denkmöglich erfüllt wäre, ist nicht erkennbar.

§ 32 Abs. 1 Epidemiegesetz erfasst insbesondere keine Verordnungen gemäß bzw. Beschränkungen iSd § 15 Epidemiegesetz nicht (Regeln betreffend das Zusammenströmen größerer Menschenmassen).

Der in Rede stehende Vergütungsanspruch kann, soweit er mit Maßnahmen begründet wird, die mit den auf § 15 Epidemiegesetz gestützten Verordnungen des Magistrates der Stadt Wien verordnet wurden, auf keinen in § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz genannten Tatbestand gestützt werden. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die zur Anwendung kommenden Normen sind auch unter Berücksichtigung der Ausführungen im Antrag und in der Beschwerde nicht entstanden, konnten sich die Verordnungen des Magistrates doch auf die zum Zeitpunkt ihrer Erlassung geltende Ermächtigungsbestimmung im Epidemiegesetz stützen, deren Verfassungskonformität auch in der einschlägigen Rechtsprechung des VfGH nicht in Zweifel gezogen wurde oder aus anderen Gründen in Zweifel zu ziehen ist.

Die gegenständlichen Verordnungen des Magistrates wurden nicht nur ausdrücklich mit Bezug auf § 15 Epidemiegesetz erlassen (Promulgationsklausel), sondern stützen sich auch inhaltlich auf den Wortlaut dieser Bestimmung und haben diesen umgesetzt. Dass die Untersagung von Veranstaltungen erst ab einer näher definierten Größe ausschließlich um das Zusammenströmen größerer Menschenmengen zu unterbinden im Ergebnis auch dazu führen könnte, dass Betriebe der Werbe- oder Veranstaltungsbranche ohne eine konkrete, sie betreffende Anordnung der Betriebsschließung, für den Geltungszeitraum einer solchen Verordnung (teilweise) nicht offengehalten werden, unterstellt die Verordnung nicht inhaltlich dem Regime des § 20 Epidemiegesetz.

Dazu kommt, dass mit Blick auf den Beschwerdefall im Hinblick auf den von der beschwerdeführenden Gesellschaft dargelegten Geschäftsbereich eine (temporäre) Schließung eines derartigen Unternehmens keine zwingende Folge der Verordnungen des Magistrates ist, wurden Veranstaltungen doch nicht grundsätzlich untersagt. Auch die Langfristigkeit von Planungen und Vorbereitungen von Veranstaltungen sowie deren Ankündigung/Bewerbung und der damit in Zusammenhang stehende administrative Aufwand machen die Annahme, dass die vorübergehende Untersagung von Veranstaltungen ab einer näher bezeichneten Größe zu einer mit einer Betriebsschließung oder Betriebseinschränkung im Sinne des § 20 Epidemiegesetz gleichzuhaltenden Situation führen könnte, nicht

zwingend. Insbesondere waren Ankündigungen in Form von Plakaten, Werbeeinschaltungen, Inseraten in verschiedenen Form auch während der Geltung der gegenständlichen Verordnungen zulässig.

Schon deshalb kann auch weder von einem Sonderopfer noch von einer sachlich nicht begründeten Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte gesprochen werden, wenn der beschwerdeführenden Gesellschaft kein Vergütungsanspruch zuerkannt wurde.

Eine Verkehrsbeschränkung nach § 24 Epidemiegesetz wurde mit den gegenständlichen Verordnungen des Magistrates, wie sich schon aus dem jeweiligen, oben wiedergegebenen Wortlaut dieser Bestimmung sowie der in Rede stehenden Verordnungen ergibt, (auch) nicht erlassen.

§ 32 Epidemiegesetz bietet somit für die Beschränkungen, die im Beschwerdefall gegolten haben, d.h. (auch) für die Verordnungen des Magistrates keine Anspruchsgrundlage.

Es besteht im Beschwerdefall auch kein Raum für eine analoge Anwendung von Entschädigungsbestimmungen, die gerade nicht anwendbar sind. Wenn öffentlich-rechtliche Normen für einen Anspruch Voraussetzungen normieren und nur für bestimmte Fälle bestimmte Ansprüche eingeräumt werden, kann nicht im Wege der Analogie für gesetzlich ausgeschlossene, gesetzlich nicht erfasste oder gesetzlich nicht normierte Bereiche eine analoge Anwendung für vermeintlich gleichgelagerte Fälle begehrt werden. Gerade durch das Einschränken von Leistungstatbeständen auf bestimmte Sachverhalte oder auch der ausdrückliche gesetzliche Ausschluss von Bestimmungen für bestimmte Sachverhalte, die dadurch gerade keinen Anwendungsbereich darstellen, kann nicht von einer „echten“ bzw. „planwidrigen“ Lücke (vgl. VwSlg 18.812 A/2014; VwGH 29.07.2020, Ra 2019/07/0079; 31.07.2020, Ra 2020/11/0086) die Rede sein. Das Fehlen eines Elementes des im Gesetz umschriebenen Tatbestandes ist ebenso kein Ansatzpunkt für eine analoge Gesetzesanwendung. Der Rückgriff auf (vermeintlich) gleiche oder ähnliche Wirkungen ist somit unzulässig.

Der VfGH hat sich mit Entschädigungsansprüchen im Zusammenhang mit COVID-

Maßnahmen insbesondere im Erkenntnis VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, beschäftigt. In diesem Erkenntnis hat der VfGH ausgeführt, dass verfassungsrechtliche Bedenken, insbesondere auch im Hinblick auf das gleichzeitig beschlossene Maßnahmenpaket (Begleitgesetze und wirtschaftslenkende Maßnahmen), nicht bestehen (so auch VfGH 01.10.2020, G 219/2020 u.a.). Diese Ansicht hat der VfGH zuletzt wiederholt (VfGH 26.11.2020, E 3412/2020; 26.11.2020, E 3417/2020; 26.11.2020, E 3544/2020).

Da sich der mit dem Antrag vom 14.05.2020 verfolgte Anspruch, dessen Berechtigung mit dem angefochtenen Bescheid verneint wurde, auf keinen gesetzlichen Tatbestand stützen kann und gegen die zur Anwendung kommenden Vorschriften auch im Lichte der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung beim Verwaltungsgericht keine verfassungsrechtlichen Bedenken hervorgekommen sind, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Die Abweisung mit dem angefochtenen Bescheid erfolgte zu Recht. Die geltend gemachten Rechtsverletzungen und vermeintlichen inhaltlichen Rechtswidrigkeiten liegen nicht vor. Auch von Amts wegen kann keine Rechtswidrigkeit erkannt werden.

Diese Entscheidung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG ohne Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung getroffen werden, weil einzig Rechtsfragen zu klären waren und der entscheidungserhebliche Sachverhalt unstrittig anhand der Aktenlage und des Beschwerdevorbringens festgestellt werden konnte. In einem solchen Fall ist von vornherein absehbar, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen kann (VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026). Es wurde durch die anwaltlich vertretene beschwerdeführende Gesellschaft zudem kein Verhandlungsantrag gestellt.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zum einen ist die aufgeworfene Rechtsfrage an Hand des eindeutigen Wortlautes der heranzuziehenden Bestimmungen zu lösen, zum anderen hat der VfGH die im Zusammenhang damit stehenden Fragen zum Eingriff in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte bereits beantwortet (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 u.a.; 01.10.2020, G 219/2020 u.a.; 26.11.2020, E 3412/2020; 26.11.2020, E 3417/2020; 26.11.2020, E 3544/2020). Zudem sind die Anspruchstatbestände

des § 32 Epidemiegesetz unmissverständlich. Die Rechtslage ist somit klar. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

### Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären.

Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Köhler  
Richter